

Täter eines Preisdelikts gemäß § 170 Abs. 1 StGB ist mithin, wer vorsätzlich höhere als gesetzlich zulässige Preise in eigenem Namen geltend macht oder vereinbart oder in fremdem Namen als für die sachliche Richtigkeit des Forderns oder Vereinnahmens von Preisen verantwortlicher Vertreter oder Beauftragter eines anderen Preisforderungen erhebt oder vereinnahmt. Darunter fallen z. B. Betriebsleiter, Fachdirektoren, Abteilungsleiter, Vorsitzende oder Vorstandsmitglieder von Genossenschaften, Verkaufsstellenleiter, Verkäufer oder andere Personen mit gleicher Verantwortung. Diese sind auch dann Täter, wenn in ihrem Auftrag andere, für die sachliche Richtigkeit des Forderns oder Vereinnahmens nicht verantwortliche Mitarbeiter oder andere Personen dem Vertragspartner überhöhte Preisforderungen übermitteln oder in Empfang nehmen. Unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Ziff. 3 StGB können letztere jedoch Gehilfen sein.

Auf den vorliegenden Fall angewandt, liegen diese Voraussetzungen der Täterschaft nur bei dem Verurteilten B. vor, nicht aber auch bei dem Angeklagten H. Dieser hat den Preis für die Garagen nicht in eigenem Namen oder im vorgenannten Sinne als Vertreter oder Beauftragter von B. geltend gemacht oder vereinnahmt; er war vielmehr Übermittler der von B. erhobenen Preisforderung und später des von den Garagenkäufern vereinnahmten Kaufpreises. Er hätte daher nicht als Täter bzw. Mittäter einer Straftat gemäß § 170 Abs. 1 StGB zur Verantwortung gezogen werden dürfen. Sein Tatbeitrag erstreckte sich vielmehr auf die Unterstützung des B., indem er in Kenntnis des von diesem überhöht festgelegten und erhobenen Preises den Käufern diese gesetzlich nicht zulässige Preisforderung übermittelte und auf das Zustandekommen des Rechtsgeschäfts unter den von B. angestrebten Bedingungen hinwirkte. Damit hat er sich der Beihilfe zu der von B. begangenen Verletzung von Preisbestimmungen schuldig gemacht.

Insoweit war daher das Urteil des Bezirksgerichts im Schuldausspruch aufzuheben, und der Angeklagte war wegen Vergehens der Beihilfe zur Verletzung von Preisbestimmungen gemäß § 170 Abs. 1 Ziff. 1 StGB in der zur Tatzeit geltenden Fassung vom 12. Januar 1968 zu verurteilen.

Unter diesem rechtlichen Aspekt im Zusammenhang mit den weiter festgestellten Tatumständen ist auch der Ausspruch einer Freiheitsstrafe nicht gerechtfertigt und grüßlich unrichtig. So war das Handeln des Angeklagten H. nicht von vornherein darauf gerichtet, die Käufer der Garagen zu übervorteilen. Nachdem er von B. dessen Preisforderung erfahren und deren Überhöhung festgestellt hatte, versuchte er zunächst, ihn zu einer Herabsetzung des Preises zu veranlassen. Erst als er bei B. auf Ablehnung gestoßen war, übermittelte er dessen Forderung an die Käufer weiter. Dabei war für H. der ausschlaggebende Beweggrund, das zugesicherte Vermittlungsentgelt von 50 M je Garage von B. zu erhalten.

Bei der gesamten Sachlage kann nicht festgestellt werden, daß durch das Verhalten des Angeklagten H. besonders schädliche Folgen herbeigeführt worden sind oder aber — ausgehend von der Art und Weise des Zusammenwirkens mit B. — sein Handeln in anderer Weise eine schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin zum Ausdruck bringt.

Unter den genannten Umständen ist eine Strafe ohne Freiheitsentzug die der Tatschwere entsprechende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und geeignet, dem betagten Angeklagten seine gesellschaftliche Verantwortung bewußt zu machen.

In Übereinstimmung mit den Anträgen der Vertreter des Präsidenten des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts der DDR wurde auf Verurteilung auf Bewährung mit einer Bewährungszeit von einem Jahr erkannt und für den Fall, daß der Angeklagte die ihm obliegenden Bewährungspflichten schuldhaft verletzt, eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten festgesetzt. Außerdem war es angesichts des die Tat letztlich motivierenden Verhaltens des Angeklagten, die Vermitt-

lungsgebühr zu erhalten, geboten, auf eine Zusatzgeldstrafe von 600 M zu erkennen.

§§ 200, 39 Abs. 2, 54 StGB.

1. Voraussetzungen für den Ausspruch der angedrohten Höchststrafe beim Vergehen der Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit.

2. Maßstab für den Ausspruch sowie für die Dauer des Entzugs der Fahrerlaubnis als gerichtliche Zusatzstrafe sind die auch für Art und Höhe der Hauptstrafe verbindlichen Kriterien des § 61 StGB in Verbindung mit den allgemeinen Bestimmungen über Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (wie §§ 30, 39 StGB).

3. Bei Vergehen nach § 200 StGB, bei denen wegen der sich in der Begehung solcher Straftaten ausdrückenden besonders negativen Einstellung zu den Verkehrspflichten die Fahrerlaubnis grundsätzlich zu entziehen ist, bestimmt sich die Dauer des Entzugs insbesondere nach dem Ausmaß und dem Zustandekommen der Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit, nach den die Art und Weise der Tatbegehung charakterisierenden Umständen (wie der Fahrweise), nach dem verursachten Grad der allgemeinen Gefahr für Leben und Gesundheit anderer sowie nach dem sonstigen Verhalten des Täters als Verkehrsteilnehmer.

4. Ein zeitlich unbegrenzter Entzug der Fahrerlaubnis ist in der Regel notwendig bei Verbrechen und bei Herbeiführung von besonders schwerwiegenden Verkehrsunfällen (wenn z. B. beim Fahren unter erheblicher Alkoholbeeinflussung mehrere Menschen getötet werden), aber auch beispielsweise gegenüber Tätern, die ständig Alkoholmißbrauch betreiben, in diesem Zustand Fahrzeuge im öffentlichen Verkehr führen und Leben und Gesundheit anderer Menschen in eklatanter Form gefährden.

OG, Urteil vom 30. Juli 1975 — 3 Zst 21/75.

Der 41jährige Angeklagte treibt seit Jahren Alkoholmißbrauch und mußte sich deswegen bereits einer Entziehungskur unterziehen. Seit einem Jahr geht er keiner geregelten Arbeit mehr nach; er wohnt im Haushalt seiner 72jährigen Mutter und lebt vom Erlös einer Erbschaft.

Am 8. Januar 1975 hatte der Angeklagte wieder im Übermaß Alkohol getrunken. Trotzdem fuhr er mit einem Pkw Trabant gegen 16.15 Uhr von der in der L.-Straße gelegenen Wohnung in Richtung R.-Straße. An der Kreuzung dieser beiden Straßen hielt er für kurze Zeit an, gab Blinkzeichen nach rechts, fuhr aber ungeachtet des Verkehrs auf der Hauptstraße geradeaus weiter. Im Kreuzungsbereich stieß er gegen das Hinterrad eines vorfahrtsberechtigten Tankwagens des VEB Minol, der mit 17 000 Liter Kraftstoff beladen war. Der Tankwagenfahrer bremste reaktionsschnell und verhinderte dadurch die Gefahr der Inbrandsetzung des Tankwagens.

Der Angeklagte hatte eine Blutalkoholkonzentration von 3,4 Promille und war absolut fahruntüchtig.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit (Vergehen gemäß § 200 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten und entzog ihm die Fahrerlaubnis auf die Dauer von drei Jahren. Außerdem ordnete es die fachärztliche Heilbehandlung gemäß § 27 StGB an.

Der Generalstaatsanwalt der DDR hat mit der Rüge grüßlich unrichtiger Strafzumessung die Kassation dieses Urteils zuungunsten des Angeklagten beantragt. Der Antrag ist begründet.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht ist richtig davon ausgegangen, daß das Verhalten des Angeklagten den Ausspruch einer Freiheitsstrafe erfordert.

Dazu zwingen sowohl die sich im außerordentlich hohen Grad der von ihm herbeigeführten Gefahr ausdrückenden besonders schädlichen Folgen als auch die sich in